



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/572

Der Sozialausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 21. März 2018 überwiesenen Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 6. Juni 2019, befasst und dazu eine schriftliche Anhörung durchgeführt.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und der Abgeordneten des SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs des SSW in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung hervorgehenden Fassung.

Werner Kalinka
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Geszentwurf der Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Schleswig- Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG)

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. April 2008 (zuletzt geändert am 16.12.2015) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Schleswig- Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG)

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. April 2008, **GVOBl. Schl.-H. S. 166, 561, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015, GVOBl. Schl.-H. S. 500**, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Artikel 5 d des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)“ wird ersetzt durch die Angabe „Gesetz vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 352)“.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zuständige Stelle nach § 11 Absatz 1 b Satz 1 Transplantationsgesetz ist die oberste Landesgesundheitsbehörde.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „dieser Vorschrift“ ersetzt durch die Worte „§ 8 Absatz 3 Satz 3 Transplantationsgesetz“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 3 des Transplantationsgesetzes“ wird ersetzt durch die Angabe

„Absatz 1“.

bb) Vor dem Wort „Stellvertreter“ werden die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „zuständigen Stelle“ ersetzt durch die Worte „Ärztchamber Schleswig-Holstein“.

cc) In Satz 4 werden die Worte „dem zuständigen Ministerium“ ersetzt durch die Worte „der obersten Landesgesundheitsbehörde“.

dd) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus der Kommission aus, ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.“

ee) Satz 6 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Gesetz vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17)“ wird ersetzt durch die Angabe „Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)“.

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Transplantationsbeauftragte

(1) Jedes Entnahmekrankenhaus bestellt nach § 9 b Transplantationsgesetz mindestens eine Ärztin oder einen Arzt mit langjähriger Berufserfahrung in der Intensivmedizin zur bzw. zum Transplantationsbeauftragten. Als weitere Transplantationsbeauftragte können außerdem Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder -pfleger mit langjähriger Berufserfahrung in der Intensivpflege bestellt werden.

§ 4 Absatz 1 wird um den folgenden Abschnitt ergänzt:

„Die Entnahmekrankenhäuser sind verpflichtet, die Transplantationsbeauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Teilnahme an den erforderlichen Aus- und Fortbildungen von ihren sonstigen Tätigkeiten im notwendigen Umfang freizustellen und haben dafür Sorge zu tragen, dass Transplantationsbeauftragte während dieser Zeit von anderen fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern vertreten werden. Der Umfang der Freistellung bemisst sich an der Anzahl der vorhandenen Intensivbetten. Für jeweils zehn zu betreuende Intensivbetten hat eine Freistellung in Höhe eines Stellenanteils von

10 vom Hundert bezogen auf eine Vollzeitstelle zu erfolgen. Sind mehrere Transplantationsbeauftragte bestellt, nimmt das Entnahmekrankenhaus eine anteilige Zuordnung des Anspruchs auf Freistellung vor.“

(2) Die oder der Transplantationsbeauftragte muss die Teilnahme an einer Fortbildung nachweisen, die ihr oder ihm die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Das Nähere über Inhalt und Verfahren der Fortbildung regelt die oberste Landesgesundheitsbehörde durch Verordnung. In der Verordnung ist auch zu bestimmen, gegenüber welcher Stelle der Nachweis zu erbringen ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

unverändert